

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6660 –

Zur Problematik von „Botschaftsanhörungen“

In zahlreichen Bundesländern werden „Botschaftsanhörungen“ zur beschleunigten Identitätsfeststellung von abgelehnten Asylbewerbern ohne Ausweispapiere durchgeführt. In diesem Verfahren werden die Flüchtlinge statt in die Botschaftsgebäude der jeweiligen Staaten zu den geladenen Botschaftsvertretern in die Räume der regionalen Ausländerbehörde gebracht. Angehörige zahlreicher afrikanischer, asiatischer und lateinamerikanischer Botschaften und Immigrationsbehörden haben an diesem Verfahren bereits teilgenommen, in dem versucht wird, die Staatsangehörigkeit der Flüchtlinge in Kurzinterviews zu klären. Gegebenenfalls werden ihnen daraufhin die für die Abschiebung benötigten Passersatzpapiere (PEP) ausgestellt, woraufhin die Flüchtlinge in das entsprechende Land abgeschoben werden können.

Flüchtlinge, die von den Botschaften ihrer angegebenen Heimatländer keine Papiere bekommen, werden auch von Angehörigen anderer Botschaften interviewt. So wurden nach Informationen des Flüchtlingsrats Hamburg vom 5. September 2000 Flüchtlinge aus Sierra Leone, die wegen des ausgebrochenen Bürgerkriegs nicht in ihr Land abgeschoben werden konnten, in Hamburg auch von der liberischen Botschaft und der gambischen Immigrationsbehörde interviewt.

Auf Nachfragen der Abgeordneten der Regenbogenliste in Hamburg, Susanne Uhl, erklärte die Hamburger Ausländerbehörde in den Drucksachen 16/2927, 16/3298 und 16/3902, sie zahle den „Immigration-Officers“ der Botschaften Unterkunft und Verpflegung, Stadtrundfahrt und Unterhaltung sowie eine tägliche Vergütung. Für jeden ausgestellten Pass wurden zwischen 50 und 200 DM bezahlt.

Seit Einführung der „Botschaftsanhörungen“ und der Zahlung von Geldern an die Botschaftsvertreter hat sich die Zahl der Abschiebungen in Hamburg nach Auskunft der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28. August 2000 mehr als verdoppelt.

Abgelehnte Asylbewerber ohne Pass werden mit den „Botschaftsanhörungen“ einem aufwendigen und kostenintensiven Verfahren unterzogen, das unter rechtlich ungeklärten Umständen von extra dafür bezahlten Botschaftsangehörigen durchgeführt wird. Befürchtungen, dass Flüchtlinge von Botschaften ge-

gen Prämien eine falsche Staatsangehörigkeit verliehen bekommen, sind daher nicht von der Hand zu weisen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es sich bei dem Begriff „Flüchtlinge“ im Rechtssinne nur um Personen handelt, welche die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/4861, sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/8470). Diese Personen sind jedoch in aller Regel nicht ausreisepflichtig, sondern genießen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet (§§ 68, 70 Asylverfahrensgesetz).

1. Handelt es sich bei den „Botschaftsanhörungen“ um ein Verfahren nach Bundes- oder Landesrecht?

Die effektive Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten bildet einen zentralen Baustein einer glaubwürdigen Ausländerpolitik, die nicht zuletzt der Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer verpflichtet ist. Bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht setzen Bund und Länder auf den Vorrang der freiwilligen Rückkehr, die auch entsprechend gefördert wird.

Häufig stößt jedoch die Durchsetzung der Ausreisepflicht auf den Widerstand der Betroffenen. Um ihren Aufenthalt im Bundesgebiet zu verlängern, verschleiern Ausreisepflichtige vielfach ihre Herkunft und Identität. Oftmals werden Ausweispapiere versteckt oder vernichtet. Die Betroffenen behaupten dann, Staatsangehörige eines Landes zu sein, in das aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Abschiebungen erfolgen.

Botschaftsanhörungen stellen kein eigenes ausländerrechtliches Verfahren dar. Sie sind erforderlich, wenn Zweifel an der behaupteten Staatsangehörigkeit des Ausländers bestehen und die zuständige konsularische Vertretung die Prüfung der vermuteten Staatsangehörigkeit vom persönlichen Erscheinen des Ausländers abhängig macht.

Die Wahrnehmung des Anhörungstermins ist Teil der Mitwirkungspflicht, die sich für den Ausländer aus § 70 Ausländergesetz in Verbindung mit §§ 40 und 41 Ausländergesetz bei Fehlen von Identitätsdokumenten ergibt. Hierbei wird nicht zwischen Anhörungen auf dem Botschaftsgelände oder außerhalb davon differenziert.

2. Seit wann gibt es wo diese Praxis und wo ist dieses Verfahren geregelt (bitte nach Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Informationen zur Praxis in den einzelnen Bundesländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele dieser „Botschaftsanhörungen“ mit Beteiligung von Botschaftsangehörigen welcher Staaten in dem Zeitraum von 1998 bis Ende

2000 sind der Bundesregierung bekannt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern und Jahren)?

- a) Wie viele Personen bekamen schriftliche Vorladungen zu „Botschaftsanhörungen“ und welches waren die Begründungen (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?
- b) Wie viele Personen wurden tatsächlich interviewt (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern und Jahren)?
- c) Wie viele Interviews gab es ohne schriftliche Vorladung?

Im Rahmen der Amtshilfe, die die Grenzschutzdirektion als die von der Bundesregierung (Bundesministerium des Innern) bestimmte Stelle nach § 43b Asylverfahrensgesetz für die Bundesländer bei der Passersatzbeschaffung leistet, wurden im Zeitraum von 1998 bis Ende 2000 folgende Anhörungen organisiert (Anzahl der Personen):

Staat	1998	1999	2000
Liberia	322	428	227
Nigeria	1 180	717	1 364
Sierra Leone	108	747	1 003
Sudan	588	321	317
Togo	52	450	445

Eine statistische Erhebung über die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nicht.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung zu den von den Bundesländern organisierten Anhörungen keine Informationen vor.

4. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass in Kurzinterviews, wie in der Vorbemerkung beschrieben, die Staatsangehörigkeit glaubwürdig festgestellt werden kann?

Wenn die Staatsangehörigkeit von Ausreisepflichtigen nicht festgestellt werden kann oder Zweifel an der von ihnen behaupteten Staatsangehörigkeit bestehen, sind Botschaftsanhörungen ein geeignetes Mittel, um diese zu klären.

5. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Staaten aus finanziellen Gründen Reisedokumente auch an Angehörige anderer Staaten ausstellen und ihr Land somit zum „Dumping Ground“ für Flüchtlinge machen?

Nein.

6. Wer trug welche Kosten (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?
 - a) Sind Kosten vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) getragen worden?
Wenn ja, wofür und in welcher Höhe (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?
Welches war der entsprechende Haushaltstitel?

b) Sind Kosten vom Auswärtigen Amt (AA) getragen worden?

Wenn ja, wofür und in welcher Höhe (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?

Welches war der entsprechende Haushaltstitel?

In den Jahren 1998 bis 2000 sind für die Amtshilfetätigkeit des Bundes nach § 43 Asylverfahrensgesetz Auslagen in folgender Höhe angefallen, für die bei den zuständigen Behörden der Länder eine Erstattung geltend gemacht wurde:

1998: 560 196,57 DM

1999: 618 869,65 DM

2000: 892 876,86 DM.

Eine statistische Erhebung über die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nicht.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung zu den von den Bundesländern organisierten Anhörungen keine Informationen vor.

Dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind in diesem Zusammenhang keine Kosten entstanden.

7. Sieht die Bundesregierung die Gefahr der systematischen Beeinflussung der Botschaftsangehörigen durch die gezahlten Prämien?

Wenn ja, wie will die Bundesregierung dem entgegenwirken?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine solche Beeinflussung von Botschaftsvertretern stattfindet.

8. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum von 1998 bis Ende 2000 Abschiebungen von Flüchtlingen in Staaten durchgeführt, die sich, obwohl sie nicht die selbst angegebenen Heimatländer der Flüchtlinge sind, zur deren Aufnahme bereit erklären (bitte aufschlüsseln nach selbst angegebener Herkunft, Zielstaat und Jahren)?

Warum wird so verfahren?

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor, da die Äußerungen von Ausländern zu ihrer tatsächlichen oder angeblichen Staatsangehörigkeit nicht statistisch erhoben werden.

Von den im Jahr 2000 abgeschobenen ausländischen Staatsangehörigen, deren Staatsangehörigkeit ermittelt wurde, sind 2 700 Personen in einen Drittstaat zurückgeführt worden. Angaben zu den Vorjahren liegen der Bundesregierung nicht vor, da die Erfassung erst seit dem Jahr 2000 erfolgt.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation und die Lebensbedingungen von Flüchtlingen, die nach „Botschaftsanhörungen“ abgeschoben wurden?

Der Bundesregierung liegen keine besonderen Erkenntnisse zu diesem Personenkreis vor.

10. Wie wird garantiert, dass die im Rahmen der Interviews bekannt gewordenen Daten des/der Betroffenen nicht nach einer Ausreise/Abschiebung zum Nachteil des/der Betroffenen verwendet werden?

Mit den Botschaftsanhörungen wird seitens der zuständigen deutschen Behörden ausschließlich der Zweck verfolgt, die Feststellung der Staatsangehörigkeit von Ausreisepflichtigen zu ermöglichen.

11. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen im Zuge von „Botschaftsanhörungen“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Auslandsvertretungen Einsicht in Asylakten bekommen haben?

Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung gegen diese Verstöße gegen den Datenschutz vorzugehen?

Der Bundesregierung sind keine solchen Fälle bekannt.

12. Wie viele Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes (BGS) oder anderer Sicherheitskräfte waren im Zusammenhang mit „Botschaftsanhörungen“ eingesetzt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - a) Wer trug jeweils die Kosten (bitte ebenfalls nach Bundesländern aufschlüsseln)?
 - b) Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Teilnahme von Beamten des BGS?

Die Anzahl der Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Anhörungen bei Botschaften eingesetzt wurden, werden durch den Bundesgrenzschutz nicht erfasst. Folglich können auch keine Angaben zur Höhe der damit verbundenen Personalkosten gemacht werden. Zur Höhe der von den Ländern erstatteten Sachkosten wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Wegen der rechtlichen Grundlage für die Teilnahme von Mitarbeitern des Bundesgrenzschutzes wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

13. Welche Aufgaben haben die Clearing-Stelle für Passbeschaffung in Trier/Rheinland-Pfalz oder das AA im Zusammenhang mit den „Botschaftsanhörungen“?
 - a) Inwiefern werden Anhörungen im gesamten Bundesgebiet hier registriert bzw. organisiert?
 - b) Inwiefern ist diese Stelle an der Organisation bundesländerübergreifender Anhörungen beteiligt?

Das Auswärtige Amt hat im Zusammenhang mit den Botschaftsanhörungen keine Aufgaben.

Nach Kenntnis der Bundesregierung fungiert die Clearingstelle in Trier als Geschäftsstelle der bundesweit von den Ländern eingerichteten Clearingstellen „Passbeschaffung“. In dieser Funktion unterrichtet sie die anderen Clearingstellen über anstehende Anhörungstermine mit dem Ziel, eine effiziente Auslastung der Termine durch gegebenenfalls bundesländerübergreifende Teilnahme zu ermöglichen.

14. In wie vielen Fällen fanden im Zeitraum von 1998 bis Ende 2000 bundesländerübergreifende „Botschaftsanhörungen“ statt?
- a) Wie viele Flüchtlinge wurden dabei interviewt?
 - b) Welche Bundesländer waren jeweils beteiligt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

15. Welche Informationen gibt es über eine geplante Außenstelle der Bundesgrenzschutzdirektion in Berlin, die auf die Beschaffung von Passersatzpapieren spezialisiert sein soll?

Keine.

